

Satzung des Cannabis Anbau Vereins **NAME**

Cannabis Social Clubs (CSC) oder Cannabis Anbau Vereine sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer:innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel des **NAME** ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, im Rahmen Gesetzlicher Vorgaben.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf (Cannabis), auch für den Eigenbedarf in Deutschland, seit dem 01.04.2024 respektive 01.07. für Vereine nicht mehr verboten ist,

so sind die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder:innen zunächst, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsument: innen einzusetzen für:

- Die Humanisierung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern, extern und auch an Schulen
- Aufklärung und Unterstützung von Patienten und Freizeitkonsumenten
- Erarbeitung und Etablierung einer Nachhaltigen, und durch Wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte Anbaukultur
- Anbau von Cannabis für den Freizeitgebrauch der Mitglieder

sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um effektiv und Nachhaltig die Versorgung der Mitglieder: innen mit Cannabis sichern zu können.

NAME nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-Nutzer: innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wünschen, und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender: Innen, als auch Genusskonsument: Innen.

In diesem Sinne gibt sich **NAME** seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der am XX.XX.XXXX gegründete Verein führt den Namen **NAME**
2. Er hat seinen Sitz in **ORT**, und soll einen Eintrag im Vereinsregister bekommen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden. Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und

gesellschaftlichen Veränderungen ein. Neben Anbau von Cannabis werden der Jugendschutz und Präventionsarbeit die Hauptziele darstellen.

2. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Gesetze für eine vollständige Legalisierung von Cannabis.

In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dafür nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an, dieses geschieht ausschließlich im Rahmen aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Gesetzen.

Es ist zu keinem Zeitpunkt eine Zielsetzung Mitglieder oder nicht Mitglieder zum Cannabiskonsum zu motivieren, lediglich die Versorgung mit Unbehandelten und umgestecktem Cannabis und die Aufklärung über Gefahren von Cannabis und Streckmittel.

3. Der **NAME** möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch ein gemeinsames miteinander und Geselligkeit in sicheren Räumen gefördert werden soll, unter Vorbehalt der Aktuellen Gesetzlichen Bestimmungen.

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind hiervon ausgenommen.

5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des **NAME** können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dies kann auch Formlos und Digital erfolgen.

3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut. Bei einer weiteren Ablehnung ist es dem Antragsteller möglich nach einer Wartezeit von 12 Monaten seinen Antrag erneut vorzulegen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche aber formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor Monatsende, eine Mitgliedschaft muss gesetzlich für mindestens drei Monate bestehen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds automatisch.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen

zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

6. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit Cannabis führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Ein mehrfacher Verstoß gegen unserem Verhaltenskodex führt ebenfalls zum Ausschluss.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich/quartalsweise/halbjährlich/monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen festlegt und verpflichtet sich dabei sozialverträglich zu handeln und sofern möglich niemanden aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage auszuschließen. Zu diesem Zweck ist es möglich die Beiträge ohne Vorankündigung zu senken. Aus Gründen der Förderung des Gesundheitsschutzes ist es möglich nach mindestens sechs Monaten Mitgliedschaft, nach Absprache mit dem Vorstand, seine Beiträge für bis zu drei Monate im Jahr zu pausieren. Vereinsmitglieder sind aber grundsätzlich dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.

2. Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Gesprächen mit dem Sucht- und Präventionsbeauftragten. So wie der regelmäßigen Teilnahme an Workshops und Kursen zu Aktuellen Konsum- und Anbau Richtlinien.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.

3. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

4. Bei der Sortenwahl werden die Mitglieder regelmäßig befragt, und durch den Anbaurat vertreten. Im Fall des Überschusses wird der Überschuss im Einklang mit den Aktuellen Gesetzen entweder Ordnungsgemäß entsorgt oder weiterverarbeitet.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Einnahmen erzielt der Verein durch

- a) Beiträge
- b) Veranstaltungserlöse
- c) Verkauf von Fanartikeln, Konsumnahen Artikeln, Paraphernalien, sowie Vermehrungsmaterial.
- d) ab dem Zeitpunkt der Legalität auch durch den Verkauf von Samen, Stecklingen und die Abgabe von Cannabisblüten und Extrakten im Gesetzlich zulässigem Rahmen.
- e) Spenden und Sponsoring

4. Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben. Die Kosten werden hierbei auf die Kosten je Gramm umgelegt und Blüten oder Extrakte entsprechend Deklariert.

5. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

6. Folgende Mitgliedsgruppen sind von allgemeinen Beitragspflicht befreit:

- a) Der Vorstand
- b) Mitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein
- c) Ehrenmitglieder
- d) Pausierende Mitglieder
- e) Fördermitglieder

Die Mitglieder aus den Punkten d und e werden nicht zu den Gesetzlich erlaubten 500 Mitgliedern gezählt und gelten als „passiv“.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in geheimer Wahl sofern Notwendig
- b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) der Erlass der Beitragsordnung und der Sonderbeitrag für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- h) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

9. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

11. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen weiterhin ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

12. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z. B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

13. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart:in, dem/der Jugenschutzbeauftragte, Schriftführer und dem/der Vorsitzenden des Anbaurats. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind in der Rolle des Vorstandsmitgliedes grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für unbegrenzte Zeit gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist nicht zeitlich oder in ihrer Anzahl beschränkt.

Der Vorstand bleibt bestehen bis zum freiwilligen Rücktritt, Lebenszeit oder Ausschluss aus rechtlichen Gründen, zur Wahrung der Vereinsziele sowie zur Sicherstellung der Geschäftsführung.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Sollte eine Tagung aus Gründen nicht stattfinden, sind die Vereinsmitglieder per Aushang oder Digital darüber zu informieren.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. (Schriftlich aber Formlos)

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung dessen maximale Höhe in der Finanzordnung festgelegt ist erhalten, wenn die Ehrenamtliche Tätigkeit 10 Stunden in der Woche übersteigt. Der Einstellungsvertrag wird mit den jeweils zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes geschlossen.

9. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Pressesprecher
- e) Besonderer Vertreter

III. Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern. Der Anbaurat entsendet einen als „Vorsitzenden des Anbaurates“ gewählten Vertreter für zwei Jahre in den Vorstand. Je 50 Mitglieder kann ein zusätzliches Anbauratsmitglied gewählt werden.

2. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mind. zwei Jahre gewählt.

4. Die Aufgaben des Anbaurats sind

- a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus

- b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
- c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.
- 5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
- 6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 7. Der Anbaurat kann im Sinne geltender Gesetze auch die Einstellung von Gärtnern/Growern empfehlen und in Absprache mit Schatzmeister und dem Geschäftsführer umsetzen, Einschließlich der Führung von Bewerbungsgesprächen.
- 8. Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.
- 9. Außerdem Obliegt dem Anbaurat die Dokumentation und Nachverfolgung der Pflanzen und der Ernte.

IV. Der Kassenwart

- 1. der Kassenwart erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 2. der Kassenwart ist dazu berechtigt eigenverantwortlich Aufgaben an Finanzdienstleister oder Steuer- und Finanzberater abzutreten um die Rechtliche Sicherheit des Vereins zu gewährleisten.
- 3. der Kassenwart ist Verpflichtet gegenüber den Kassenprüfern Auskunft zu erteilen.
- 4. der Kassenwart ist befähigt eigenverantwortlich die Auszahlung von Aufwendungsersatz gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB und Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG (Höchstwert 840 € pro Jahr je Berächtigtem) zu veranlassen.

V. Besonderer Vertreter

- 1. der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu einer in der Finanzordnung festgelegte Summe beschränkt.
- 2. Als satzungsgemäßer Besonderer Vertreter muss der Geschäftsführer nicht zwangsläufig Mitglied im Verein sein. Er kann auch als Angestellter vom Verein beschäftigt werden. Personen, die kraft Satzung zur Vertretung des Vereins berufen sind, gelten grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer und genießen daher auch nicht automatisch Arbeitnehmerrechte
Die Rechte und Pflichten so wie Befugnisse werden dazu Arbeitsvertraglich und Arbeitsrechtlich von dem Vorstand beschlossen.
- 3. Ein Dienstvertrag oder eine Vertretung auf Honorarbasis ist ausgeschlossen.

VI. Pressesprecher

1. Dem Pressesprecher Obliegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit.
2. Dieser Koordiniert auch Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation mit Schulen und Jugendeinrichtungen.
3. Außerdem Koordiniert er vorhandene SocialMedia Kanäle und Darstellungsplattformen sowie Meldungen auf der Webseite.
4. Er überwacht die Einhaltung des Werbeverbotes.
5. Er koordiniert in Absprache mit dem Sucht – und Präventionsbeauftragten die Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterialien und Aufklärungmaterial.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mitglieder das aus gesundheitliche Gründen nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, dürfen einen Volljährigen Vertreter entsenden oder eine Schriftliche Meinungsäußerung (Formlos) einbringen.
4. Mitgliedern die einen Nachteilsausgleich benötigen (Sprachbarriere, Nonverbalität, Analphabetismus etc.) steht es frei Kommunikationshilfen, Übersetzer etc. auf eigene Kosten mit zu bringen.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für:

Förderung von Jugendschutz und Drogenprävention

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.XXXX von der Mitgliederversammlung des Vereins NAME beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ORT, den **DATUM**